

forderung zum Leeren der Taschen der Bekleidung voranzugehen. Es ist auch zulässig, den unbedeckten Körper in Augenschein zu nehmen. Weibliche Personen sind durch Frauen zu durchsuchen.

Der § 13 Abs. 1 gestattet nicht die körperliche Untersuchung von Personen. Die körperliche Untersuchung ist eine strafprozessuale Zwangsmaßnahme. Die mit ihr verbundenen körperlichen Eingriffe dürfen nur von einem Arzt durchgeführt werden. Somit darf die Durchsuchung einer Person gemäß § 13 Abs. 1 keinen körperlichen Eingriff beinhalten.

Die Durchsuchung von mitgeführten Gegenständen als Maßnahme der Gefahrenabwehr ermöglicht es, bei Vorliegen der normierten Voraussetzungen Einblick in alle von einer Person mitgeführten Gegenstände (bewegliche Gegenstände) zu nehmen. Das sind Taschen und das Reisegepäck oder andere von der Person selbst oder mit Hilfsmitteln transportierte Behältnisse. Hierzu gehören auch Kraftfahrzeuge, wenn sich die Person darin befindet. Bewegliche Gegenstände, die den Charakter von Wohnungen haben, werden dagegen nicht erfaßt. Das sind z..B. Wohnwagen und Zelte oder auch Boote, soweit sie zum Zeitpunkt der Durchsuchung als zeitweilige oder ständige Unterkunft benutzt wurden. Als Unterkunft bzw. Wohnung werden diese von § 14 erfaßt und dürfen nur unter den dort fixierten Voraussetzungen betreten werden.

Die mitgeführten Gegenstände dürfen gegen den Willen des Betroffenen unter Umständen gewaltsam geöffnet werden. Das VP-Gesetz stellt im Interesse einer schnellen Gefahrenabwehr keine Anforderungen an die Gestaltung der Durchsuchung. Aus strafprozessualer Sicht und um Provokationen zu verhindern, sollten jedoch der Betroffene selbst oder aber zwei unbeteiligte Personen bei der Durchsuchung des mitgeführten Gegen-